

# Original

## Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Aibling

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung:

### § 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Aibling in der Neufassung vom 12. Dez. 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Kurbeitrages erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag  
2,00 € pro Person
- (3) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für
  - a) Schwerbehinderte ab einer amtlich nachgewiesenen Behinderung von 80 %  
auf 1,50 € pro Person
  - b) Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren von mehr als zwei Tagen teilnehmen. Dem Einhebungsberechtigten ist als Nachweis das Tagungs- oder Seminar-Programm vorzulegen. Der Einhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Geschäftsreisende.  
auf 1,00 € pro Person
- (4) Vom Kurbeitrag befreit sind:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
  - b) Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung von 100 %
  - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind und keine eigenen Kurmaßnahmen in Anspruch nehmen.

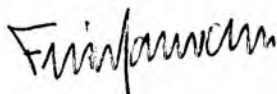
§ 6 Einhebung und Haftung Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich oder per Datenfernübertragung zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bad Aibling, 10. August 2007



Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Aibling**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erläßt die Stadt Bad Aibling folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages.

### **§ 1 *Beitragspflicht***

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurggebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 *Kurggebiet***

- (1) Kurggebiet sind die Stadtteile Bad Aibling, Harthausen, Thürham und Zell.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurggebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

### **§ 3 *Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages***

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

#### § 4

#### *Höhe des Kurbeitrages*

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
  - a) pro Person  
DM 3,00
  - b) pro Person  
EUR 1,55
- (3) Kinder sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kurbeitragsfrei.

#### § 5

#### *Erklärung des Kurbeitragspflichtigen*

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts im Kurgebiet mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

#### § 6

#### *Einhebung und Haftung*

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

## § 7

### *Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer*

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## § 8

### *Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. April 1979 in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1982 und 1. Dezember 1986 außer Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. November 1994. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2000.